

## **Projekt E-Voting ÖH-Wahlen 2009:**

### **Häufig gestellte Fragen und Antworten**

#### **Was ist E-Voting? An welchen Tagen findet E-Voting statt? An welchen Tagen findet die Papierwahl statt?**

---

Bei den ÖH-Wahlen wird erstmals zusätzlich neben der herkömmlichen Stimmabgabe im Wahllokal ein Wahlkanal über das Internet (E-Voting) angeboten. Dabei kann mittels E-Voting eine Woche vor der Papierwahl die Stimme abgegeben werden. Das E-Voting wird voraussichtlich von 18. Mai 2009 8.00 Uhr durchgehend bis 22. Mai 2009 18.00 Uhr, die Papierwahl voraussichtlich von 26. bis 28. Mai 2009 (vorbehaltlich der Veröffentlichung der Verordnung über die Wahltage) stattfinden. Die Auszählung sowohl von Papier- als auch Internetwahl wird am 28. Mai 2009 ab 17 Uhr durchgeführt, nachdem die letzte Stimme abgegeben wurde.

*Das E-Voting findet von 18. Mai 2009 8.00 Uhr durchgehend bis 22. Mai 18.00 Uhr, die Papierwahl findet von 26. bis 28. Mai 2009 statt.*

#### **Welche Möglichkeit bietet E-Voting?**

---

E-Voting ermöglicht die Teilhabe am politischen Prozess, wie den ÖH-Wahlen, unabhängig von Ort und Zeit. Dadurch kann insbesondere Studierenden, die sich im Rahmen eines Austauschstudiums im Ausland aufhalten, die hauptsächlich berufstätig sind oder an einem Fernstudium teilnehmen, die Teilnahme an den ÖH-Wahlen möglich gemacht werden.

*E-Voting kann fernlernende, berufstätige und Studierende im Austauschsemester die Teilnahme an den ÖH-Wahlen ermöglichen.*

#### **Wer führt die ÖH-Wahlen durch?**

---

Die Wahlkommissionen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den 21 österreichischen Universitäten organisieren die ÖH-Wahlen, wobei der/dem Vorsitzenden eine besondere Rolle und Verantwortung bei der Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und des E-Voting zukommt.

*Die ÖH-Wahlen werden von den unabhängigen Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den 21 österreichischen Universitäten organisiert.*

## **Wer ist wahlberechtigt? Muss man sich separat für E-Voting anmelden?**

---

Bei den ÖH-Wahlen sind alle ordentlichen Studierenden, die im Sommersemester 2009 an einer der 21 österreichischen Universitäten ihr Studium bis zum Stichtag (voraussichtlich 7. April 2009, vorbehaltlich der Veröffentlichung der Verordnung über die Wahltag) fortgesetzt haben, wahlberechtigt. Für die Teilnahme am E-Voting ist keine gesonderte Anmeldung notwendig. Dadurch ist gewährleistet, dass jede/r Wähler/in frei entscheiden kann, ob die Stimme im herkömmlichen oder elektronischen Wege abgegeben wird.

*Jede/r ordentliche/r Studierende/r an einer österreichischen Universität, die/der rechtzeitig ihr/sein Studium im Sommersemester 2009 fortgesetzt hat, kann an der ÖH Wahl per E-Voting oder per Papierstimme teilnehmen.*

## **Wo kann man mittels E-Voting abstimmen? Was benötigt man, um seine Stimme elektronisch abgeben zu können?**

---

Die elektronische Stimmabgabe kann jederzeit innerhalb der Frist (voraussichtlich 18. bis 22. Mai 2009) für die vorgezogene Stimmabgabe ohne vorherige Anmeldung erfolgen. Dazu ist ein herkömmlicher Webbrowser, ein Kartenlesegerät sowie eine aktivierte Bürgerkarte notwendig. Die Adresse der Webseite lautet <http://www.oeh-wahl.gv.at>.

*E-Voting kann ohne Anmeldung von 18. bis 22. Mai 2009 mit Kartenlesegerät, Bürgerkarte und einem gängigen Webbrowser auf der Seite <http://www.oeh-wahl.gv.at> durchgeführt werden.*

## **Wie komme ich zu einer Bürgerkarte?**

---

Eine Bürgerkarte ist eine Signaturkarte nach Signaturgesetz 1998, die mittels kryptographischer Verfahren der asymmetrischen Verschlüsselung eine – der eigenhändigen gleichgestellten - digitale Unterschrift leisten kann. In Österreich stellt die Bürgerkarte eine Erweiterung dieser technischen Lösung dar, da durch die Bürgerkarte neben der Authentizität auch die eindeutige Identifizierung des Inhabers der Bürgerkarte gewährleistet werden kann. Dabei wird ein Abgleich des Personennamens mit dem Zentralen Melderegister durchgeführt. Die dafür notwendigen etablierten kryptographischen Verfahren sind im E-Governmentgesetz 2004 geregelt.

Als Bürgerkarte kann einerseits die Sozialversicherungskarte „e-card“ dienen, die gratis zur Bürgerkarte aufgerüstet werden kann. Alternativ kann auch die Bankomatkarte gegen eine geringe Jahresgebühr von der ausgebenden Bank aufgerüstet werden.

Im Rahmen des Projekts Studi.gv.at wird Studierenden, die sich ihre e-card zur Bürgerkarte aufrüsten lassen, gratis ein Kartenlesegerät zur Verfügung gestellt.

*Jede/r Studierende bekommt eine gratis Bürgerkarte in Form ihrer/seiner e-card und ein Kartenlesegerät im Rahmen der Aktion Studi.gv.at.*

## **Entspricht das von Studi.gv.at ausgegebene Lesegerät den gesetzlichen E-Government Standards?**

---

Das von der Aktion Studi.gv.at ausgegebene Kartenlesegerät entspricht den gesetzlichen Vorgaben des E-Governmentgesetzes, des Signaturgesetzes 1998 und der europäischen Signaturrichtlinie. Das konkrete Modell des Kartenlesegeräts entspricht auch den Empfehlungen des Bundeskanzleramts.

*Das Kartenlesegerät von Studi.gv.at entspricht den gesetzlichen Vorgaben und somit kann es auch für E-Voting verwendet werden.*

## **Wie kann die Identität der/des Wähler/in einwandfrei sichergestellt werden?**

Mittels der Bürgerkarte kann im Rahmen des E-Voting die Identität und Authentizität der/des Wählers/in einwandfrei sichergestellt werden.

*Die Bürgerkarte dient als Identifikationsmedium für das E-Voting.*

## **Wie kann die/der Studierende sicher sein, dass ihre/seine Stimme nicht zurückverfolgt werden kann?**

Die Herstellung der Anonymität erfolgt bei dem E-Voting analog zur Briefwahl. Dabei überwacht die Wahlkommission die korrekte Vorbereitung der Auszählung, bei der die Signaturen der abgegeben verschlüsselten Stimmen überprüft wird. Danach werden die Signaturen entfernt und die verschlüsselten Stimmen gemischt, um eine Rückverfolgung auszuschließen. Erst danach ist durch Beigabe der privaten Schlüssel der Wahlkommission bei der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die Auszählung möglich.

*Beim E-Voting wird die Anonymität wie bei der Briefwahl durch ein „doppeltes Kuvertsystem“ sichergestellt.*

## **Wie weiß ein/e Studierende/r ob ihre/seine Stimme angekommen ist?**

Am Ende des elektronischen Wahlprozesses wird dem Studierenden eine Bestätigungsmeldung ausgegeben.

*Am Ende des E-Voting bekommt der Studierende eine Bestätigung der erfolgten Stimmabgabe.*

## **Ist das E-Voting System eigens für die ÖH-Wahlen entwickelt worden?**

Für das E-Voting System bei den ÖH-Wahlen wurde besonderer Wert auf die internationale Erfahrung des Wahlanbieters gelegt. Der Anbieter der Software, die Firma Scytl aus Barcelona, Spanien, hat bereits in zahlreichen internationalen Projekten die Wahltechnologie zur Verfügung gestellt. Die Software basiert auf der Scytl Basistechnologie wurde jedoch an die Gegebenheiten für die ÖH-Wahlen angepasst.

*Die eingesetzte Software kommt vom bewährten E-Voting Anbieter Scytl aus Barcelona, Spanien.*

## **Wo wird das E-Voting System betrieben?**

Durch den Betrieb der zentralen E-Voting Komponenten in einem hochsicheren Rechenzentrum kann erst die Sicherheit für den Wahlprozess gewährleistet werden. Für das E-Voting Projekt bei den ÖH-Wahlen wurde das Bundesrechenzentrum, eine 100% Tochter des Bundes, ausgewählt, den hochverfügbaren Betrieb der E-Voting Software vorzunehmen.

*Den sicheren Betrieb der E-Voting Software hat das Bundesrechenzentrum übernommen.*

## **Ist das E-Voting System für die ÖH-Wahlen bereits einmal manipuliert worden?**

Die Einführung von E-Voting als Wahlkanal über das Internet bei rechtsgültigen Wahlen ist immer von Diskussionen begleitet. Insbesondere da man sich dabei im Spannungsfeld zwischen notwendiger Transparenz und betriebsnotwendiger Sicherheit bewegt. Die Berichte zu Sicherheitsproblemen lassen sich in zwei Kategorien einteilen: Neutrale Evaluierungsberichte, die Verbesserungen vorschlagen und einschlägige Berichte von Aktivisten.

Beim E-Voting System für die ÖH-Wahlen sieht das Sicherheitssystem folgende Komponenten vor: Die Identifizierung erfolgt durch die Bürgerkarte und nicht wie in anderen Ländern mit Transaktionsnummern, um so die Wähler/innen eindeutig zu identifizieren. Weiters wird das System im Hochsicherheitsbereich des Bundesrechenzentrums ausfallsicher an zwei Standorten betrieben, genauso wie beispielsweise auch das Führerscheinregister oder das Finanzonline System. Damit wird die Sicherheit des Betriebs garantiert. Dies kann auch durch hohe Transparenz nachweisbar gemacht werden. Zentral für die Sicherheit ist die Zertifizierung der einzusetzenden Software entsprechend der Europarats-Empfehlung für rechtliche, technische und operationale Standards für E-Voting. Die bei diesem Projekt eingesetzten Komponenten unterscheiden sich grundsätzlich in der Zusammensetzung der verwendeten Komponenten von anderen bisher in Europa eingesetzten Systemen. Daher kann aus Berichten über andere E-Voting Projekten keine Schlussfolgerung auf das ÖH E-Voting Projekt gezogen werden.

Die Komponenten der E-Voting Software der Firma Scytl wurden bis dato in zahlreichen Wahlen erfolgreich eingesetzt und widerstanden Manipulationsversuchen. Es wurde schon mehrfach von verschiedenen unabhängigen Prüfstellen unter anderem in der Schweiz, Australien und Florida auf die Sicherheit hin evaluiert. Zusätzlich wird das bei den ÖH-Wahlen verwendete System nochmals auf die Grundvoraussetzungen in Österreich überprüft.

*Das Konzept für das E-Voting System für die ÖH-Wahlen unterscheidet sich von bisher eingesetzten grundsätzlich. Ein Rückschluss von anderen Einsätzen auf das ÖH E-Voting ist daher nicht zielführend. Die Komponenten von Scytl haben bis heute jeder Manipulation widerstanden. Vielmehr wurde die Sicherheit mehrfach international überprüft. Eine solche Zertifizierung ist auch für die ÖH-Wahlen eine Grundvoraussetzung.*

## **Wer zertifiziert E-Voting?**

Die unabhängige und weisungsfreie Bestätigungsstelle gemäß Signaturgesetz, A-SIT - das Zentrum für sichere Informationstechnologie – ist im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz mit der Überprüfung des E-Voting Systems betraut worden. Dabei muss die Gewährleistung der Identifizierung der Wähler und der Anonymität bei der Stimmabgabe unabhängig überprüft und bis 60 Tage vor den Wahltagen bescheinigt werden.

*Die Überprüfung der E-Voting Software unterliegt dem unabhängigen Zentrum für sichere Informationstechnologie, A-SIT.*

## **In welchen Ländern wurde E-Voting durchgeführt?**

E-Voting ist bereits weltweit in über 200 Wahlen eingesetzt worden. Im Bereich von rechtsstaatlichen Wahlen haben der Kanton Genf in der Schweiz und die Republik Estland eine Pionierrolle eingenommen, da sie bereits die Stimmabgabe über das Internet eingeführt haben. Weitere Internetwahlen in anderem Kontext wurden bereits in Frankreich, Deutschland, Großbritannien, den Vereinigten Staaten sowie den Niederlanden durchgeführt.

*E-Voting ist bereits über 200 Mal weltweit eingesetzt worden.*

## **Ist Reversible Voting bei diesen ÖH-Wahlen erlaubt?**

Unter Reversible Voting wird die Möglichkeit verstanden, dass man im Laufe des Wahlprozesses mehrfach die Stimme abgeben und somit auch ändern kann. In Estland wurde dieses Verfahren im Rahmen des E-Voting erstmals eingesetzt. Bei den ÖH-Wahlen ist dies nicht vorgesehen, da eine größtmögliche Analogie von Papier- und elektronischer Wahl angestrebt wurde.

*Beim E-Voting für die ÖH-Wahlen kann die elektronische Stimme nur einmal abgegeben werden.*

## **Was für Auswirkungen hat der Wahltourismus auf die ÖH-Wahlen?**

Das ÖH-Wahlrecht sieht die Möglichkeit für jede/n Studierende/n vor, in jede/r von ihr/ihm belegten Studienrichtung von ihrem/seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Belegt ein/e Studierende/r ein Studium nur um an der Wahl teilnehmen zu können, hat dies vorrangig wahltaktische Hintergründe, ist aber rechtlich zulässig. Diese Entwicklung ist nicht erwünscht und ist international unüblich. Es steht aber in keinem ursächlichen Zusammenhang mit E-Voting.

*Der Wahltourismus ist keine Manipulation der ÖH-Wahlen, sondern die Ausnützung rechtlicher Möglichkeiten und steht nicht in Zusammenhang mit E-Voting.*

## **Verletzt E-Voting die Wahlrechtsgrundsätze bzw. ist E-Voting verfassungswidrig?**

Die Durchführung von Wahlen in Österreich orientiert sich immer an den Wahlrechtsgrundsätzen die in der Verfassung für die Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen (oder auch Wahlen zu Gebietskörperschaften) festgeschrieben ist. Diese umfassen das allgemeine, gleiche, persönliche, geheime, unmittelbare und freie Wahlrecht. Seit 01.07.2007 ist für diese Wahlen die Durchführung der Briefwahl erlaubt und wurde auch bei der letzten Nationalratswahl im September 2008 erstmals verwendet. Bei E-Voting für die ÖH-Wahlen handelt es sich im Prinzip um eine Briefwahl über das Internet. 1995 wurde vom Verfassungsgerichtshof anerkannt, dass zwischen Nationalrats- und Interessensvertretungswahlen unterschieden werden muss und ermöglichte damit die Briefwahl bei der Arbeiterkammerwahl und der Personalvertretungswahl des Bundes. Die Möglichkeit per E-Voting zu wählen haben die Wirtschaftskammer und die ÖH seit 2001 durch einen Beschluss des Nationalrats.

*E-Voting ist eine verfassungsrechtlich zulässige Wahlform für Wahlen zu Interessensvertretungen wie den ÖH-Wahlen.*

## **Wie wird das persönliche und geheime Wahlrecht gewährleistet?**

Durch den Einsatz der Bürgerkarte wird gemäß E-Governmentgesetz 2004 sichergestellt, dass nur die/der rechtmäßige Wähler/in ihr/sein Wahlrecht wahrnehmen kann. Das geheime Wahlrecht wird bei E-Voting durch den Einsatz von kryptographischen Verfahren - in Analogie zur Briefwahl – die Geheimhaltung des Stimmzettels durch ein anonymes Stimmkuvert und eine Wahlkarte gewährleistet. Bei der Auszählung stellt die Wahlkommission sicher, dass zuerst die Wahlkarten entfernt, dann die Stimmkuverts gemischt und erst nach Beigabe eines Entschlüsselungsschlüssel der Wahlkommission, ausgezählt werden können.

*E-Voting bei den ÖH-Wahlen ist demnach nicht verfassungswidrig und gewährleistet eine geheime Wahl.*

## **Sind die Ergebnisse des E-Voting direkt danach bekannt?**

---

Bei der elektronischen Wahl wird jede Stimme mit dem öffentlichen Schlüssel der Wahlkommission verschlüsselt. Dies kann mit dem Einstecken des Stimmzettels in das Stimmkuvert verglichen werden. Dadurch sind die Stimmzettel bis zur Beigabe des Entschlüsselungsschlüssels für niemanden einsehbar und es kann auch kein Zwischenresultat erstellt werden. Der Entschlüsselungsschlüssel ist aufgeteilt in zwei Teile, die auf getrennten Speichermedien aufbewahrt werden. Erst bei der Auszählung am Donnerstag (voraussichtlich den 28. Mai 2009) nach Ende der Papierwahl ab 17 Uhr werden diese von den Mitgliedern der Wahlkommission zusammengeführt und die Auszählung gestartet.

*Die Stimmen des E-Voting sind bis zum Ende der Papierwahl vor Auszählung kryptographisch geschützt. Erst durch einen Akt der Wahlkommission, wo zwei Schlüssel beigegeben werden, kann die Auszählung gestartet werden.*

## **Wie wird verhindert, dass ein/e Wähler/in bei der Stimmabgabe beeinflusst wird?**

---

Die Wahlkommission hat bei der Durchführung von Wahlen in einem Wahllokal die Aufgaben die Identität zu überprüfen und die geheime Stimmabgabe zu gewährleisten. Diese Aufgaben werden im Fall einer Distanzwahl (z.B. Briefwahl oder E-Voting) der/m Wähler/in übertragen. So hat die/der Wähler/in bei der Nationalratswahl durch eine eidesstaatliche Erklärung zu bekunden, dass sie/er allein und ohne Zwang oder Druck ihre/seine Stimme abgegeben hat. Bei E-Voting muss die/der Wähler/in dies ebenfalls durch eine entsprechende Erklärung mit der Bürgerkarte signieren.

*Bei einer Distanzwahl muss die/der Wähler/in bestätigen, dass sie/er unbeeinflusst die Stimme abgeben hat.*

## **Wie wird der Datenschutz bei der Erstellung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse für die ÖH-Wahlen gewährleistet?**

---

Die Erstellung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse ist gemäß § 18 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 Aufgabe des/der Vorsitzenden der Wahlkommission an der jeweiligen Universität. Um die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse erstellen zu können, kann der/die Vorsitzende der Wahlkommission das Mitgliederverzeichnis der Studierenden an der Universität aus dem Datenverbund der Universitäten gemäß § 7 und 8 der Universitätsstudienverordnung 2004 beziehen. Dabei sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

*Die/der Vorsitzende der Wahlkommission ist durch Verordnung berechtigt die Daten für die Erstellung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses zu beziehen und datenschutzgemäß zu verwenden.*

## **Was sind bereichsspezifische Personenkenneichen (bPK)?**

---

Für die Benutzung der Bürgerkarte muss vor der Wahl ein nicht zurück verfolgbarer - auf den Bereich Bildung und Forschung (BF) beschränkter - Abgleich mit dem Stammzahlenregister gemäß § 2 E-Governmentgesetz gemacht werden. Dies ist notwendig, um eine eindeutige, aber nicht zurück verfolgbare Zuordnung der Bürgerkarten zu den Studierenden im Mitgliederverzeichnis zu gewährleisten. Diese Erstellung der bereichsspezifischen Personenkenneichen ist gemäß § 18 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission durchzuführen.

*Bereichsspezifische Personenkenneichen sind nicht zurück verfolgbare datengeschützte eindeutige Kennzeichen, die für die eindeutige Identifizierung mit Bürgerkarte notwendig sind.*

## **Kann die/der Vorsitzende der Wahlkommission zur Erstellung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse und der bPK einen Dienstleister heranziehen?**

---

Das Datenschutzgesetz (DSG) definiert die Parteifähigkeit in datenschutzrechtlicher Hinsicht anders, als dies im allgemeinen Privatrecht der Fall ist und schafft einen eigenen Rechtsbegriff des "Auftraggebers". Nach § 4 Z 4 DSG sind unter einem Auftraggeber auch Organe einer Gebietskörperschaft bzw. die Geschäftsapparate solcher Organe zu verstehen. Es kommt somit auch solchen Einrichtungen die Fähigkeit zu, Vereinbarungen nach § 10 DSG mit einem Dienstleister abzuschließen. Auch wenn der Vorsitzende einer Wahlkommission vom Wortlaut des § 4 Z 4 DSG nicht umfasst ist, ergibt sich aus einer historisch teleologischen Interpretation aufgrund praktischer Erfordernisse, aber auch aus dem Sinn des Datenschutzgesetzes das Grundrecht auf Datenschutz möglichst umfassend zu verwirklichen und damit einer teleologischen Interpretation die Fähigkeit, Vereinbarungen im Sinne des § 10 DSG abzuschließen. Daraus ergibt sich weiter, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses den Fall von Organen bzw. Geschäftsapparaten von Organen von sonstigen Körperschaften nicht bedacht hat, so dass eine planwidrige Lücke vorliegt, die durch Analogie geschlossen werden kann, so dass sich daraus die Parteifähigkeit des Vorsitzenden der Wahlkommission zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 10 DSG ergibt.

*Daher kann sich der Vorsitzende einer externen Firma bedienen, um diese Aufgabe zu erfüllen und eine entsprechende Dienstleistungsvereinbarung unterzeichnen.*

## **Welche Informationssysteme werden bei der E-Voting Wahl verwendet?**

---

Bei den ÖH-Wahlen stellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß § 61 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung das elektronische Wahlsystem und das Wahladministrationssystem zur Verfügung.

*Für das E-Voting wird das elektronische Wahlsystem und das Wahladministrationssystem verwendet.*

## **Wie wird der Datenschutz bei den Informationssystemen gewährleistet?**

---

Bei dem Wahladministrationssystem werden personenbezogene, aber keine sensiblen Daten verarbeitet. Daher erfolgt gemäß Datenschutzgesetz eine Meldung an die Datenschutzkommission. Bei dem elektronischen Wahlsystem werden sensible Daten (politische Meinung) verarbeitet. Aus diesem Grund ist eine Genehmigung durch die Datenschutzkommission notwendig.

*Die beauftragten Dienstleister sind verpflichtet das Datenschutzgesetz 2000 einzuhalten.*

## **Was passiert wenn die elektronische Wahl nicht erfolgreich durchgeführt werden kann?**

---

Im Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz ist für diesen unwahrscheinlichen Fall vorgesehen, dass nach einer Konsultation der A-SIT durch die Wahlkommission der österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft, die Gültigkeit der elektronischen Wahl beurteilt werden muss. Im Fall einer Ungültigerklärung werden die Studierenden, die im elektronischen Weg abgestimmt haben, nochmal zur Stimmabgabe bei der vier Tage später stattfindenden Papierwahl aufgefordert.

*Wenn das E-Voting ungültig erklärt werden muss, kann die Stimmabgabe bei der Papierwahl erneut erfolgen.*